

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Hilfen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII (Förderung der Erziehung)
3. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
4. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
5. Abrechnung ambulanter Leistungen, Stundenausfälle
6. Abgabe von Erklärungen gegenüber Trägern, Abweichungen von dem vertraglichen Leistungsumfang, Kostenzusicherungen, Beihilfen und einmalige Leistungen
7. Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
8. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 30 und 31 SGB VIII)
9. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
10. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)
 - 10.1. Dauerpflege
 - 10.1.1. Gewährung des Pflegegeldes
 - 10.1.2. Anhebung der Kosten der Erziehung
 - 10.1.3. Erziehungsstellenkinder
 - 10.1.4. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung
 - 10.1.5. Beginn und Ende der Pflegegeldzahlung
 - 10.1.5.1. Anspruchsbeginn und –ende
 - 10.1.5.2. Adoptionspflege
 - 10.1.6. Hilfe für Kinder von Pflegekindern
 - 10.1.7. Alterssicherung - Erstattung von Beiträgen
 - 10.1.8. Unfallversicherung - Erstattung von Beiträgen
 - 10.1.9. Beihilfen für den einmaligen Bedarf
 - 10.1.10. Fahrtkosten
 - 10.1.11. Kosten der Kindertagesbetreuung
 - 10.2. Bereitschaftspflege / Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)
 - 10.2.1. Bereitschaftspflegefamilien betreut durch den Caritasverband
 - 10.2.2. Unterbringung bei einer sonstigen geeigneten Person im Rahmen des § 42 SGB VIII
 - 10.2.3. Kurzzeitpflege
 - 10.2.4. Unterbringung in einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege bei einer Einrichtung/einem Träger
 - 10.2.5. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
11. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) und stationäre Unterbringung in einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII bzw. entsprechende Hilfe als Hilfe nach § 41 SGB VIII
 - 11.1. Laufende Geldleistung bei stationärer Unterbringung
 - 11.2. Beihilfen für den einmaligen Bedarf
12. Krankenhilfe
13. Schulersatzmaßnahmen
14. Territorialprinzip

15. Gender-Erklärung

Anlage 1 Fahrtkosten

1. Familienheimfahrten
2. Besuchskontakte
3. Fahrtkosten der Oberhausener Bereitschaftspflegefamilien
4. Fahrtkosten Schulbesuch, Praktikum, Berufskolleg, Ausbildungsstelle o. Ä.

Anlage 2 Beihilfen

- für Hilfe nach §§ 33 – 35a, und §§ 41,33 – 41,35a SGB VIII
- abweichende Regelungen für §§ 42, 33 und 41, 33 (Bereitschafts-, Kurzzeit- und Vollzeitpflege)
- Muster Nachhilfe

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

Hilfen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII (Förderung der Erziehung)

2. Hilfen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII (Förderung der Erziehung)

Hilfen nach den vorstehenden Vorschriften können gewährt werden, wenn

- Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind;
- Notwendigkeit und Geeignetheit im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wurden und
- kein anderer Sozialleistungsträger bzw. kein anderes Beratungsangebot vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

3. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 11 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

4. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o. Ä.) Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Im Rahmen der Unterbringung nach § 20 SGB VIII in einer (durch den Pflegekinderdienst vermittelten) Familie/geeigneten Person wird taggenau Pflegegeld gezahlt (materieller Aufwand und einfacher Erziehungsbeitrag).

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

5. Abrechnung ambulanter Leistungen, Stundenausfälle

5.1. Bei allen ambulanten Leistungen ist ein Leistungsnachweis erforderlich (sog. „Oberhausener Leistungsnachweis“). Der Nachweis ist zum einen der Rechnung beizufügen, zum anderen durch den Leistungsanbieter direkt der fallführenden Fachkraft im Regionalteam Jugendhilfe zuzuleiten. Für jeden Monat ist eine separate Rechnung vorzulegen. Aus der Rechnung muss die Rechtsgrundlage der jeweiligen Leistung und die Berechnung in Form einer nachvollziehbaren Rechenoperation hervorgehen. Ausgenommen von der Regelung zum Leistungsnachweis sind Leistungen nach §§ (41), 27 III SGB

VIII. Im Übrigen wird auf die gültige Leistungs- und Entgeltvereinbarung verwiesen.

5.2. **Vergütung und Verfahren mit ausgefallenen Fachleistungsstunden**
- ausgenommen Integrationshelfer - werden wie folgt geregelt: Der erste Fehlkontakt wird mit 100%, der zweite Fehlkontakt mit 50% vergütet. Danach hat eine Klärung des Sachverhaltes mit dem zuständigen Regionalteam Jugendhilfe zu erfolgen.

6. **Abgabe von Erklärungen gegenüber Trägern, Abweichungen von dem vertraglichen Leistungsumfang, Kostenzusicherungen, Beihilfen und einmalige Leistungen**

6.1. Alle **Erklärungen oder die Unterzeichnung von Vereinbarungen** mit bzw. die Abgabe von Erklärungen gegenüber den Trägern, die sowohl das Entgelt betreffen (vom Standard abweichende Regelungen im Einzelfall) als auch inhaltliche Sonderleistungen, die die gültigen Leistungsvereinbarungen nicht vorsehen, dürfen ausschließlich durch das Aufgabengebiet Jugendhilfeplanung oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe (letztere ausschließlich Kostenzusagen, ggfls. nach vorheriger Prüfung durch die Jugendhilfeplanung) abgegeben werden. Träger ohne eine gültige Entgelt- und Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII dürfen nicht belegt werden.

Ist eine Leistung nicht vereinbart oder verfügt eine Einrichtung nicht über die erforderliche Betriebserlaubnis, so darf diese nicht belegt werden.

6.2. **Kostenzusicherungen** werden ausschließlich schriftlich durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erteilt. Die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und sonstige einmalige Leistungen trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe erforderlichenfalls auf Grundlage der durch das Regionalteam Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Informationen. Auch hier erfolgt eine schriftliche Leistungszusage (oder Ablehnung) durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

7. **Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII)**

Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können. Ambulante Fachleistungsstunden werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern beauftragt. Im Rahmen der Hilfe anfallende Fahrtkosten sind in das Entgelt bereits eingepreist. Abweichende Regelungen in Entgeltvereinbarungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

8. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 und 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen. Im Rahmen der Hilfen anfallende Fahrtkosten sind in das Entgelt bereits eingepreist.

9. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für die Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt. Fahrtkosten sind in den Entgelten bereits eingepreist.

10. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

10.1. Dauerpflege

10.1.1. Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege wird in Höhe der Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 und 6 SGB VIII festgelegt werden. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem Betrag für den Sachaufwand des Kindes (materiellen Aufwendungen, d. h. die gesamten regelmäßig wiederkehrenden Kosten für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Lernmittel, Taschengeld, Nachhilfe, medizinischer Bedarf („Hausapotheke“) und dem Erziehungsbeitrag (Kosten der Erziehung)).

Anspruchsberechtigt ist der Leistungsberechtigte für die erzieherische Hilfe. Dies ist bei der Hilfe zur Erziehung der Personensorgeberechtigte und bei der Hilfe für junge Volljährige i. d. R. der junge Volljährige. Nicht anspruchsberechtigt ist die Pflegeperson selbst, es sei denn, sie hätte das Personensorgerecht. Aus § 1688 BGB ergibt sich keine Anspruchsberechtigung der Pflegeperson, da danach nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden können. Die Pflegeperson kann den Anspruch daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, aber nicht in eigenem Namen geltend machen.

10.1.2. Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten

der Erziehung wiederkehrend befristet für maximale Zeiträume von einem Jahr um das zwei- oder dreifache erhöht werden. Grundsätzliche Voraussetzung ist dabei bis zur Entwicklung eines Kriterienkatalogs eine Diagnose mit Krankheitswert und das Vorhandensein sonstiger handfester Kriterien (bspw. Frühförderung, SPZ), die in einem kausalen Zusammenhang zur Diagnose stehen und auch kausal zu einem Mehrbedarf führen.

Die WJH ist in einer Stellungnahme vorab einer Kommunikation gegenüber Dritten hierüber zu informieren, um prüfen zu können, ob die Zuständigkeit der örtlichen/überörtlichen Eingliederungshilfe gegeben sein könnte.

10.1.3. Kinder in Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in Erziehungsstellen betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe, dieser Richtlinie oder den Richtlinien des örtlichen Jugendamtes. Hinsichtlich des materiellen Aufwandes und Erziehungsbeitrags wird auf Ziffer 10.1.1. Bezug genommen. Der Trägeranteil richtet sich nach der gültigen Entgeltvereinbarung. Der Träger stellt eine monatliche Rechnung über die Gesamtkosten.

10.1.4. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen. Die Regelung gilt nicht für Urlaubsvertretungen bei Bereitschaftspflegefamilien des Caritasverbandes.

10.1.5. Beginn und Ende der Pflegegeldzahlung

10.1.5.1. Anspruchsbeginn und –ende

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt Oberhausen. Die Zahlung erfolgt nach Feststellung der Geeignetheit der Pflegeperson rückwirkend ab Antragseingang.

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert. Das zuständige Regionalteam Jugendhilfe teilt begründend mit, wenn ein Fall des Satzes 2 vorliegt.

10.1.5.2. Adoptionspflege

Adoptionspflege ist keine Leistung des SGB VIII. Die Zahlung von Pflegegeld als Leistungsannex gem. § 39 SGB VIII scheidet aus. War ein Kind zunächst in Vollzeitpflege und wird erst im Laufe der Zeit erwogen, das Kind zu adoptieren, ist bis zur „Umwidmung“ der Vollzeitpflege in die Adoptionspflege das Pflegegeld zu zahlen, danach nicht mehr. Die „Umwidmung“ geschieht spätestens mit der rechtswirksamen Einwilligungserklärung der Eltern in die Adoption, kann aber auch schon vorher erfolgen, wenn aus den Pflegeeltern Adoptionsbewerber geworden sind und feststeht, dass sie als Adoptionsbewerber auch geeignet sind oder wenn noch ein Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung nach § 186 Nr. 2 FamFG durchgeführt werden muss.

10.1.6. Hilfe für Kinder von Pflegekindern

Wird ein (minderjähriges) Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§ 27 Abs. 4 und § 39 Abs. 7 SGB VIII) ist zunächst der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, XII oder Unterhaltsleistungen für das Kind zu prüfen. Im Ausnahmefall ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicherzustellen. Soweit für das neugeborene Kind nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II sichergestellt.

10.1.7. Alterssicherung - Erstattung von Beiträgen

Der Pflegeperson werden die zur Hälfte zu erstattenden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Empfehlung des Deutschen Vereins, die sich wiederum an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Die Kosten können nur für Pflegepersonen übernommen werden, die den Pflegeauftrag überwiegend ausführen (bspw. Arbeitszeitreduzierung). Geeignete Altersvorsorgeprodukte sind solche, in denen vertraglich sichergestellt wird, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden und sie auch nicht anderweitig verwertet werden können, vgl. hierzu Urteil vom 23.02.2010 - BVerwG 5 C 29.08. Den Nachweis hat der Versicherungsnehmer zu erbringen. Förderfähig sind auch zertifizierte Altersprodukte (sog. Riester). Die Erstattung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Kontoauszug). Im Hinblick auf eine Erstattung für zurückliegende Jahre gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

10.1.8. Unfallversicherung - Erstattung von Beiträgen

Den Pflegepersonen werden die zu erstattenden Beiträge für *eine* Unfallversicherung unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder erstattet. Die Versicherung soll die durch die Pflege bestehenden Risiken abdecken. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Empfehlung des Deutschen Vereins, die sich wiederum an dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung orientiert. Die Erstattung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Kontoauszug). Im Hinblick auf eine Erstattung für zurückliegende Jahre gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

10.1.9. Beihilfen für den einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung eines einmaligen Bedarfes werden entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung oder Versagung einer Beihilfe trifft die WJH schriftlich.

10.1.10. Fahrtkosten

Die Regelung zur Fahrtkostenerstattung kann der Aufstellung Anlage 1 Fahrtkosten entnommen werden.

10.1.11. Kosten der Kindertagesbetreuung

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag erstattet. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder offenen Ganztagschule sowie für die Verpflegung in allen vorgenannten Einrichtungen werden nicht erstattet, da sie Bestandteil des materiellen Aufwandes sind.

10.2. Bereitschaftspflege / Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

Allgemeine Begriffsdefinition:

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie kann ausschließlich in Verbindung mit § 42 SGB VIII erfolgen. Die Unterbringung nach § 42 SGB VIII sollte den Zeitraum von drei Monate nicht überschreiten.

Bereitschaftspflegefamilien können grundsätzlich nicht nach § 33 SGB VIII belegt werden.

Kurzzeitpflegefamilien können nicht nach § 42 SGB VIII belegt werden, sondern nur nach § 33 SGB VIII.

- 10.2.1. Bereitschaftspflegefamilien betreut durch den Caritasverband**
Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des § 42 SGB VIII zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein tagesgenaues Bereitschaftspflegegeld auf Grundlage des jeweiligen materiellen Aufwandes und des dreifachen Erziehungsbeitrags. Der Tag der Aufnahme und Entlassung werden voll gezahlt.
- Verlässt das Kind die Familie im Rahmen eines Urlaubs oder anderen Grundes lediglich vorübergehend, werden der erste und letzte Tag bei der Ursprungs- und Vertretungsfamilie zu je 50% gezahlt. Die Vergütung der Vertretungsfamilie erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation mit materiellem Aufwand und ein-, zwei- oder dreifachem Erziehungsbeitrag.
- 10.2.2. Unterbringung bei einer sonstigen geeigneten Person im Rahmen des § 42 SGB VIII**
Im Fall der Unterbringung bei einer sonstigen geeigneten Person werden der einfache Erziehungsbeitrag und der materielle Aufwand übernommen. In Ausnahmefällen kann auch nur der materielle Aufwand gezahlt werden. Der Tag der Aufnahme und Entlassung werden voll gezahlt.
- 10.2.3. Kurzzeitpflege**
Im Fall der Unterbringung in einer Kurzzeitpflegestelle werden der materielle Aufwand und der doppelte Erziehungsbeitrag übernommen.
- 10.2.4. Unterbringung in einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege bei einer Einrichtung/einem Träger**
Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils aktuellen Entgeltvereinbarung.
- 10.2.5. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**
Im Fall der Unterbringung nach § 20 SGB VIII wird der materielle Aufwand und der einfache Erziehungsbeitrag übernommen.
- 11. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) und stationäre Unterbringung in einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII bzw. entsprechende Hilfe als Hilfe nach § 41 SGB VIII**
- 11.1. Laufende Geldleistung bei stationärer Unterbringung**
Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Bei der

Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der bisherigen Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII sowie den jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes aufgeführt sind. Grundsätzlich sind folgende Kosten im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten:

Lebensmittel; z. B. Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung.

Medizinischer Bedarf; z. B. Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe); ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Wasser, Energie, Brennstoffe

Wirtschaftsbedarf; z. B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial, Gartenpflegematerialien.

Betreuungsaufwand; z. B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Darüber hinaus sind Bekleidungsgeld (entsprechend der Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW) und ein Barbetrag (Taschengeld in Anlehnung an SGB XII) zu zahlen. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich.

11.2. Beihilfen für den einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfes werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung oder Versagung einer Beihilfe trifft die WJH schriftlich.

12. Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ (41), 33 bis 35 SGB VIII oder nach §§ (41), 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in ge-

eigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Vorrangig ist die Familienversicherung über einen Elternteil zu prüfen. Bei einem bestehenden Anspruch auf Vollwaisenrente erfolgt die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge durch den Rentenversicherungsträger.

Pflegekinder sind über die Familienversicherung der Pflegeeltern gesetzlich versichert. Bei privat versicherten Pflegeeltern können die angemessenen Kosten des Pflegekindes in einer privaten Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Auf die Ausführungen zur sog. „Hausapotheke“ unter Ziffer 8.1. wird verwiesen.

Greift keine der Möglichkeiten, ist eine freiwillige Versicherung abzuschließen; eine Betreuung nach § 264 SGB V ist der Ausnahmefall. Dies gilt auch bei der Ausgabe von Behandlungsscheinen.

13. Schulersatzmaßnahmen

Vor dem entscheidenden Fachgespräch muss in der Regel eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme der Schule über bisherige Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich etc.) und der Schulaufsicht vorliegen. Als Voraussetzung für Installierung solcher Jugendhilfemaßnahmen gilt, es müssen alle Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sein. Das Fachgespräch muss unter Beteiligung eines Mitarbeiters der WJH stattfinden, da es sich nicht um eine klassische Jugendhilfemaßnahme handelt. Gegebenenfalls sollte auch ein Vertreter der Schule teilnehmen. Die Fachbereichsleitung muss informiert werden. Eine Finanzierung/Installation der Jugendhilfemaßnahme muss von dieser genehmigt werden.

14. Territorialprinzip

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung bei Hilfeempfängern die territorial in einer Einrichtung in Oberhausen betreut werden/untergebracht sind. Ist ein Oberhausener Kind in einer auswärtigen Einrichtung (es kommt hier nicht auf den Träger an) untergebracht, finden die auswärtigen Richtlinien Anwendung.

15. Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit wurden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Regelungen aus dem Jahr 2010 ihre Wirkung.

gez. Deniz

Anlage 1 Fahrtkosten

1. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind im Hilfeplan- oder Fachgesprächsprotokoll vermerkte, pädagogisch notwendige und erforderliche Fahrten des Hilfeempfängers sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister).

Es werden Zuschüsse für max. zwei Heimfahrten pro Monat gewährt, sofern Heimfahrten nicht im Einrichtungsentgelt enthalten sind. Werden im Hilfeplan- oder Fachgesprächsprotokoll darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Kosten für Sitzplatzreservierungen werden nicht übernommen.

Erfolgt die Heimfahrt mit dem Privat-PKW (Voraussetzung ist eine entsprechende Notwendigkeitsprüfung im Vorfeld durch die WJH) werden 0,30 EUR je Kilometer erstattet, maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten des zweckmäßigsten Verkehrsmittels unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Bei Antragstellung ist auf jeden Fall ein inhaltlich begründeter Nachweis von der Einrichtung beizubringen, dass Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert und somit auch nicht in den Entgeltsätzen enthalten sind.

Ist eine Begleitung des Kindes durch eine Begleitperson bei Fahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante unter Beachtung der Fahrtzeiten, höchstens jedoch 0,30 EUR je Kilometer, erstattet.

2. Besuchskontakte

Fahrten zu Besuchskontakten sind Fahrten, die ausschließlich der Ausübung des Umgangsrechts mit dem eigenen Kind dienen.

Fahrtkosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII sind bei dem zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen. Eine Leistungspflicht des Jugendamtes ist in keinem Fall gegeben, vgl. hierzu VG Saarlouis vom 12.01.2011, Az.: 3 K 1193/10 und BSG vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R.

Unter analoger Anwendung der Rechtsprechung zu Vorstehend werden bei Nicht-Leistungsberechtigten abhängig von den Umständen des Einzelfalls, nur die Kosten für die kostengünstigste, verhältnis- und zumutbarste Variante zur Bedarfsdeckung, erstattet, Fahrtkosten mit 0,30 EUR je Kilome-

ter, maximal jedoch in Höhe des zweckmäßigsten Verkehrsmittels unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen.

3. Fahrtkosten der Oberhausener Bereitschaftspflegefamilien

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrtkosten innerhalb von Oberhausen mit der Zahlung des Pflegegeldes abgegolten.

Ausgenommen sind Fahrtkosten,

- ✓ die durch zwingend erforderliche Arzt- oder Therapiebesuche (Nachweis erforderlich; dazu zählen auch ambulante Jugendhilfemaßnahmen) die eine einfache Entfernung von fünf Kilometern überschreiten und deren Anzahl mehr als dreimal in der Woche über einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt. Voraussetzung dafür ist ein Ablehnungsbescheid der Krankenkasse über die Fahrkostenübernahme;
- ✓ zum Kindergarten oder zur Schule, die eine einfache Entfernung von fünf Kilometern überschreiten.

Auf Antrag wird die kürzeste Strecke erstattet (0,30 EUR je KM). In beiden Fällen muss der Antrag den Tag der Fahrt, Beginn/Ende und die gefahrenen Kilometer beinhalten. Alternativ können die Kosten für ein preisgleiches bzw. günstigeres Nahverkehrsticket (gegen Vorlage eines personenbezogenen Beleges) erstattet werden.

Beispiel: Das Kind geht in einen Kindergarten, der 7 km einfache Strecke entfernt ist. Erstattungsfähig sind je Fahrt Hin/Rück am Tag
 $= (7 \text{ km} - 5 \text{ km}) \times 4 \text{ Wege} = 8 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 2,40 \text{ EUR}$.

4. Fahrtkosten Schulbesuch, Praktikum, Berufskolleg, Ausbildungsstelle o. Ä.

Für Fahrten zur Schule werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Schülerbeförderung durch den Bereich Schule übernommen.

Liegt die Strecke außerhalb des Kostenübernahmebereichs des Schulamtes (Nachweis erforderlich), ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Übernahme eines ÖPNV-Tickets möglich.

Bei Fahrten zum Berufskolleg bzw. zur Ausbildungsstätte werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel der niedrigsten bzw. günstigsten Klasse übernommen. Durch die Einrichtung ist zwingend ein Antrag auf BAföG, BAB oder ABG zu stellen.

Fahrtkosten im Rahmen eines unentgeltlichen Praktikums werden nicht gesondert übernommen.

Ggfls. kann die Kostenübernahme durch die Schule bzw. den Bereich 3-3 Schule erfolgen.

Die Fahrtkostenübernahme im Rahmen eines Praktikums ist zunächst bei der Schule bzw. beim Bereich 3-3 Schule zu beantragen. Werden die Kosten nicht übernommen und handelt es sich um ein unentgeltliches Praktikum, können die Kosten zusammen mit einer Ablehnungsbescheinigung der Schule bzw. des Bereiches 3-3 Schule geltend gemacht werden. Wird ein Entgelt (Aufwandsentschädigung) gezahlt, erfolgt keine Kostenbeitragsheranziehung, dafür sind die Kosten dann selber zu übernehmen.

Fahrtkosten auswärtige Unterbringung

Bei auf Dauer angelegten Hilfen ist die Beförderung zunächst nur auf ein halbes Jahr im Hilfeplan festzuschreiben und die Kosten entsprechend dieses Zeitraumes zu übernehmen. Danach ist zu prüfen, ob der junge Mensch eine Kita/Schule in der Nähe der Einrichtung besuchen kann und somit die Fahrtkosten entfallen.

5. Abweichende Regelungen

Bei der Notwendigkeit der Nutzung von von der Richtlinie abweichenden Transportmitteln ist eine einvernehmliche Entscheidung unter Beteiligung der WJH bspw. im Rahmen eines Fachgesprächs herbeizuführen.

Anlage 2 Beihilfen für Hilfe nach §§ 33 – 35a, und §§ 41,33 – 41,35a SGB VIII

Die örtlichen Beihilferichtlinien gelten für Hilfeempfänger, die in Oberhausen untergebracht sind.

Sind die Hilfeempfänger auswärtig untergebracht, gelten im Sinne der Gleichbehandlungen die örtlichen Richtlinien des dortigen Jugendamtes (i. d. R. Hauptbeleger).

Art	Beschreibung
Bekleidungsbeihilfe	Einmalige Bekleidungsbeihilfe bis 300,00 EUR. Die Bekleidung wird Eigentum des Hilfeempfängers. Kosten für Ersatzbeschaffungen sind anteilig in den materiellen Aufwendungen bzw. Entgeltsätzen enthalten und werden nicht übernommen (z. B. schnelles Wachstum). Es werden keine Sonderbekleidungs pauschalen gewährt. Im Falle krankheitsbedingter Sonderbedarfe kann eine Beihilfe bis 300,00 EUR unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beantragt werden. Die Regelung gilt nicht für Schwangere. Einmalige Beihilfe bis 80,00 EUR pauschal einmalig in der gesamten Schullaufbahn für ein Abschlusskleid / -anzug.
Brillen , Sportbrille, Kontaktlinsen	Beihilfe in Höhe von 30,00 EUR pauschal jährlich für Minderjährige gegen Vorlage der Rechnung Beihilfe in Höhe von 60,00 EUR pauschal jährlich für Volljährige gegen Vorlage der Rechnung
Drogentest	Drogentests werden für das Jugendamt im Auftrag des Gesundheitsamtes durchgeführt. Auch für weitergehende Test können die Kosten übernommen werden. Voraussetzung ist eine Vereinbarung dieser im Hilfeplan.
Ersteinschulung	Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR pauschal; Ersteinschulung ist der erstmalige Eintritt in eine staatlich anerkannte Regelschule.
Klassenfahrten	Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten für Klassen-, Kursfahrten und Schullandheimaufenthalte im Rahmen des Regelschulbesuchs. Dabei muss es sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien für Schülerwanderungen und Schulfahrten (WRL) handeln. Kosten für Kursfahrten auf freiwilliger Basis werden nicht bezuschusst und/oder übernommen.
Kommunion, Konfirmation oder vergleichbar	Beihilfe in Höhe von 200,00 EUR pauschal; Beihilfe wird einmalig auch zu von der Bedeutung her mit Kommunion oder Konfirmation vergleichbaren Riten steuerrechtlich anerkannter religiöser Gemeinschaften gewährt
Lernmittelbefreiung	Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden gem. § 96 SchulG NRW - vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils - von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 SchulG

	zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigenen Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt in Oberhausen für Empfängerinnen und Empfänger von stationären Leistungen nach dem SGB VIII. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellt auf Anforderung eine entsprechende Bescheinigung aus.
Nachhilfe	Kosten für Nachhilfe können im Einzelfall in Höhe der aktuellen Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfe-/Förderunterricht durch Lehrer/Studenten (LVR) übernommen werden, wenn das Schulziel gefährdet ist, der Klient entsprechende intrinsische Motivation aufweist und die fachlichen Anforderungen in dem defizitären Schulfach auf dem Niveau liegen, das eine spezielle Förderung erfordert und nicht mit der Allgemeinbildung einer sozialpädagogischen Fachkraft / Pflegeperson auszugleichen ist. Das Verfahren ist als Anlage beschrieben.
schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf	150,00 EUR pauschal für die Kindsmutter in der Schwangerschaft; ein schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf darf nicht bereits in der Entgeltkalkulation berücksichtigt worden sein. Für ein im Rahmen einer laufenden Hilfe geborenen Säugling können bei den zuständigen Beratungsstellen Mittel zur Erstausrüstung des Säuglings beantragt werden.
Taufe	Beihilfe in Höhe von 100,00 EUR pauschal; Beihilfe wird auch zu von der Bedeutung her vergleichbaren Riten steuerrechtlich anerkannter religiöser Gemeinschaften gewährt
Verselbständigungspauschale	Beihilfe in Höhe von 1.000,00 EUR pauschal. Entscheidend für die Kostenträgerschaft (Stadt / SGB II / AsylBLG / SGB XII) ist dabei, ob der Antrag im Rahmen einer <i>vollstationären</i> Unterbringung gestellt wird oder nicht.
Verhütungsmittel	Werden Verhütungsmittel nicht durch die Krankenversicherung übernommen (Übernahme i. d. R. bis 20. Lebensjahr), ist unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Ablehnungsbescheid) die Kostenübernahme im Einzelfall möglich.

Anlage 2 - Beihilfen - abweichende Regelungen für §§ 42, 33 und 41, 33 (Bereitschafts-, Kurzzeit- und Vollzeitpflege)

Art	Beschreibung
<p>Erstmalige Einrichtung eines Pflegeplatzes (Bereitschaft, Kurzzeit, Vollzeit);</p>	<p>Voraussetzung jeweils: Beantragung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Hilfe</p> <p>Ersteinrichtungsbeihilfe pauschal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder von 0-3 Jahren bis 690,00 EUR - Kinder ab 4 Jahren bis 820,00 EUR <p>Nimmt eine Kurzzeitpflegestelle mehrere Kinder in einer Altersklasse nacheinander in Pflege, wird die Ersteinrichtungsbeihilfe nicht nochmals gezahlt.</p> <p>Die Gegenstände werden Bestandteil der Ausstattung des Pflegeplatzes.</p> <p>Der Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzbeschaffungen etc. sind aus den materiellen Aufwendungen als Bestandteil des monatlichen Pflegegeldes zu bestreiten.</p>
<p>Sonderbekleidungs- pauschale</p>	<p>a) <u>Beim Kind verbleibende Bekleidung</u> Beihilfe in Höhe von max. 150,00 EUR bei einer Dauer von 3 Monaten. Dauert die Maßnahme länger als drei Monate, können in Abhängigkeit zur noch zu erwartenden Aufenthaltsdauer in der Familie weitere bis zu 150,00 EUR gewährt werden.</p> <p>Darüberhinausgehender Bedarf ist durch die materiellen Aufwendungen im Pflegegeld zu decken.</p> <p>Bei einer stationären Folgehilfe wird eine Beihilfe unter Anrechnung vorheriger Beihilfen max. in Höhe der Differenz zu 300,00 EUR gewährt.</p> <p>Die Bekleidung gehört dem Kind und wird nicht Bestandteil des Pflegeplatzes. Bei Verlassen der Familie ist schriftlich festzuhalten, welche Bekleidung mitgegeben wurde.</p> <p>b) <u>Bestandteil des Pflegeplatzes werdende Bekleidung</u> (nur Bereitschaftspflegefamilien Caritasverband Oberhausen):</p> <p>Beihilfe in Höhe von pauschal 50,00 EUR pro Platz je Jahr</p>

<p>Kinderwagen, Buggy, PKW-Kindersitz</p>	<p>Beihilfe für einen Kinderwagen pauschal 150,00 EUR;</p> <p>ab 2. Lebensjahr Beihilfe für einen Buggy pauschal 50,00 EUR.</p> <p>Neue Bereitschaftspflegefamilien können die Beihilfe für einen Kinderwagen und Buggy einmalig je Pflegeplatz beantragen.</p> <p>Die Gegenstände werden dann Bestandteil der Ausstattung des Pflegeplatzes.</p> <p>Einmalige Beihilfe Kindersitz bis max. 110,00 EUR je Pflegeplatz</p> <p>Eigentumsvorbehalt kann in allen Fällen geltend gemacht werden.</p>
<p>Ferienbeihilfe</p>	<p>Beihilfe in Höhe von 200,00 EUR pauschal zum Juli eines jeden Jahres für Kurzzeit- und Vollzeitpflegefamilien je betreutem Kind bzw. je Bereitschaftspflegeplatz für Bereitschaftspflegefamilien</p>
<p>Weihnachtsbeihilfe</p>	<p>Beihilfe in Höhe von z. Zt. 35,00 EUR gem. Empfehlung LVR pauschal im Dezember eines jeden Jahres für Kurzzeit- und Vollzeitpflegefamilien bzw. je Bereitschaftspflegestellenplatz für Bereitschaftspflegefamilien</p>
<p>Kosten für einen Kindergartenplatz</p>	<p>Die Elternbeträge im Rahmen von Kurz- oder Vollzeitpflegeverhältnissen werden je nach mtl. Betreuungszeitenumfang übernommen.</p>
<p>Fahrtkosten ÖPNV-Ticket</p>	<p>Die Kosten sind in den materiellen Aufwendungen enthalten.</p>

Muster Nachhilfe

<p>XXX XXX XXX</p> <p>Jugendhilfegewährung für XXXXX, geb. am XXX Antrag auf „Nachhilfe“ vom XXXX</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich Ihres Antrags auf Förderkostenübernahme benötige ich noch folgende Informationen, um über den Antrag entscheiden zu können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Kopie des letzten Zeugnisses. 2. Ihre schriftliche Stellungnahme, warum die Einrichtung mit ihren sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften die Leistungsdefizite nicht ausgleichen können. 3. Schriftliche Stellungnahme der Schule gem. Anlage
--

Haben Sie es gewusst? Auch die Ruhrwerkstatt, Kurbel und ZAQ bieten Nachhilfe an. Bei Berufsschülern mit Migrationshintergrund steht auch der Integration Point der Agentur für Arbeit als Anlaufstelle für Hilfe zur Verfügung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antrag auf Lernförderung für : _____

Wie lautet das der individuellen Leistungsfähigkeit des Schülers entsprechende Schulziel?

In welchem Fach / Fächerguppe liegen Leistungsdefizite und stellen Sie die daraus resultierende Schulzielgefährdung dar?

Treffen Sie eine Prognose über die Erfolgsaussichten der Lernförderung.

Warum kann die Schule die Leistungsdefizite nicht durch interne Fördermaßnahmen wie Ergänzungsstunden, Ganztagsangebot und andere schulische Angebote selber auffangen?

Angabe des Förderbedarfs und Begründung über den empfohlenen Umfang (Fächer), die Höhe und den Zeitraum der Lernförderung.

Besitzt der Schüler ausreichend intrinsische Motivation, um das Schulziel zu erreichen und die zusätzlichen Belastungen eines Nachhilfeunterrichts zu tragen? Bitte begründen.

Ist unter Beachtung des individuellen Förderbedarfs (siehe oben) ein Besuch der bisherigen Schulform (Stichwort: Schulformwechsel) weiter zielführend? Falls ja, bitte erläutern.

Ansprechpartner der Schule:

Unterschrift und Schulstempel